

Meine erste Steuererklärung

Vortragsablauf

1. Begrüßung – Vorstellung
2. Pflicht zur Abgabe vs. freiwillige Abgabe einer Steuererklärung
3. Grundschemata der Berechnung der Steuerlast
4. Typische, die Steuerlast mindernde Werbungskosten bei nichtselbständiger Tätigkeit im heilberuflichen Bereich
5. Wahl der sinnvollen Steuerklasse
6. Weitere steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vortragende:



Gunter Maurath

Diplom – Kaufmann, Steuerberater

Dozent an der Dualen Hochschule Baden Württemberg

Inhaber der Steuerberatungskanzlei Maurath in Heidelberg

Pflichten zur Abgabe vs. freiwillige Abgabe einer Steuererklärung

Gründe für
verpflichtende
Abgaben

- ➔ Einkünfte neben Arbeitnehmereinkünfte höher 410 EUR/Jahr
- ➔ Bezug von Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern
- ➔ Ehegatten mit Steuerklasse 3/5 oder 4/4 mit Faktorverfahren
- ➔ Freibetrag auf Lohnsteuerkarte eingetragen

Pflichten zur Abgabe vs. freiwillige Abgabe einer Steuererklärung

Gründe für die
freiwillige Abgabe bei
fehlender
Verpflichtungen

- ➔ Geltendmachung von Verlust aus anderen Einkunftsarten
- ➔ Verlustvor- und -rücktrag
- ➔ Rückerstattung zu viel gezahlter Abgeltungssteuer bei persönlichem Steuersatz < 25 % oder nicht komplett richtig gestelltem Freistellungsauftrag
- ➔ Rückerstattung zu viel gezahlter Lohnsteuer
- ➔ Heirat

Pflichten zur Abgabe vs. freiwillige Abgabe einer Steuererklärung

Wie lange kann die Steuererklärung rückwirkend eingereicht werden?




innerhalb der Festsetzungsfrist von 4 Jahren



sinnvoll bei entstandenen Verlusten in vergangenen Jahren

Wann ist die Einkommensteuererklärung abzugeben?



grundsätzlich bis 31.05. des Folgejahres
Ausnahme: bei steuerlicher Beratung bis 31.12. des Folgejahres
Fristverlängerungen nur in begründeten Einzelfällen möglich

Grundschemata zur Berechnung der Steuerlast



Typische, die Steuerlast mindernde Werbungskosten bei nichtselbständiger Tätigkeit als (angehender) Arzt

-  Ausbildungskosten
-  Promotionskosten
-  Berufskleidung
-  Fortbildungskosten
-  Arbeitszimmer
-  Laptop / PC
-  Doppelte Haushaltsführung
-  Reisekosten

Wahl der sinnvollen Steuerklasse



Steuerklasse I:
Ledige



Steuerklasse II:
Ledige
(Alleinerziehende)



Steuerklasse III / V:
Ehegatten mit
unterschiedlich
hohem Einkommen



Steuerklasse IV / IV:
Ehegatten mit
relativ gleich
hohem Einkommen

Weitere Steuergestaltungsmöglichkeiten

Übertragung von Vermögen der Eltern
innerhalb schenkungssteuerlicher Freibeträge



Kombination notwendiger Vorsorge-
aufwendungen und Steuerlastminderung
(Stichwort Sonderausgaben)

Sonderausgaben im Steuerrecht

Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind und auch nicht wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden. Sonderausgaben werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, sofern sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag überschreiten.

Bei den Sonderausgaben sind seit 2010 zu unterscheiden:

- Allgemeine Sonderausgaben
- Vorsorgeaufwendungen für die Altersversorgung
- Sonstige Vorsorgeaufwendungen
- Riester-Rente
- Sonstige Sonderausgaben

Berechnungsbeispiel der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen

Ein Arbeitnehmer bezahlt 2012 4.000 Euro in die gesetzliche Rentenversicherung. Der Arbeitgeber bezahlt ebenfalls 4.000 Euro. Außerdem hat der Arbeitnehmer 2.000 Euro in eine Rürup-Rente einbezahlt.

Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung	4.000 Euro
+ Arbeitgeberanteil	4.000 Euro
+ Rürup-Rente	<u>2.000 Euro</u>
Zwischensumme	10.000 Euro
maximal 20.000 Euro abzugsfähig	
hiervon (2012) 74 %	7.400 Euro
– Arbeitgeber-Anteil (volle Kürzung)	4.000 Euro
= Abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen	3.400 Euro

Steuerliche Auswirkung von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben

- Rentenversicherungsbeiträge
 - Beiträge zum Versorgungswerk
 - Rürup-Rente
 - Riester-Rente
- Kranken- und Pflegeversicherung
 - Beiträge zur Basisabsicherung
 - private Zusatzkranken- und Pflegeversicherung
- Sonstige Vorsorgeaufwendungen und abzugsfähige Versicherungsbeiträge
 - Haftpflichtversicherung
 - Unfallversicherung
 - Lebensversicherung

Berechnung der Einkommensteuer am Beispiel eines Doktoranten

	Ohne Rürup-Rente	Mit Rürup-Rente
	(Beitrag 2.400 Euro/Jahr)	
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn ohne begünstigte Versorgungsbezüge	22.000	22.000
- Werbungskosten	<u>-1.000</u>	<u>- 1.000</u>
Einkünfte ohne begünstigte Versorgungsbezüge	21.000	21.000
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte	21.000	21.000
- Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen	6.522	8.250
- abzugsfähige Kirchensteuer	176	176
- sonstige abzugsfähige Sonderausgaben	<u>75</u>	<u>75</u>
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen	14.227	12.499
Tarifliche/festzusetzende Einkommensteuer	1.221	813
Gesamterstattung	1.117,17	1.607,61
Der Grenzsteuersatz der tarifliche Einkommensteuer beträgt		
Mit Rürup-Rente:	22,20%	
Ohne Rürup-Rente:	24,31%	

 490,44€

Berechnung der Einkommensteuer am Beispiel eines Post-Doc

	Ohne Rürup-Rente	Mit Rürup-Rente
	(Beitrag 2.400 Euro/Jahr)	
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn ohne begünstigte Versorgungsbezüge	45.000	45.000
- Werbungskosten	<u>- 1.000</u>	<u>- 1.000</u>
Einkünfte ohne begünstigte Versorgungsbezüge	44.000	44.000
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte	44.000	44.000
- Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen	6.522	8.250
- abzugsfähige Kirchensteuer	486	486
- sonstige abzugsfähige Sonderausgaben	<u>75</u>	<u>75</u>
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen	36.917	35.189
Tarifliche/festzusetzende Einkommensteuer	7.916	7.323
Gesamterstattung	432,44	1.105,50
Der Grenzsteuersatz der tarifliche Einkommensteuer beträgt		
Mit Rürup-Rente:	33,90%	
Ohne Rürup-Rente:	34,69%	

 673,06€

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ich wünsche Ihnen noch einen schönen
Abend und einen guten Nachhauseweg!

Zielsicher beraten – gemeinsam Zukunft gestalten...

Kanzleischwerpunkte:

- » Steuerberatung
- » Steuererklärungen
- » Jahresabschlusserstellung
- » Lohn- und Finanzbuchhaltung
- » Existenzgründungsberatung
- » Betriebswirtschaftliche Beratung
- » Erbschaftsteuer
- » Testamentvollstreckung



Bürozeiten:

Montag – Donnerstag
08.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Freitag
08.00 – 14.30 Uhr

Steuerkanzlei Gunter Maurath

Handschuhsheimer Landstraße 4 · 69120 Heidelberg
Telefon 0 62 21- 7 26 45-0 · Telefax 0 62 21- 7 26 45-45
Kanzlei@Maurath-Kollegen.de · www.Maurath-Kollegen.de